

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20

Ausgegeben Danzig, den 31. März

1933

Inhalt:	Berordnung betr. vorläufige Staatshaushaltsführung für das Rechnungsjahr 1933	153
	Rechtsverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung	153

47

Berordnung

betr. vorläufige Staatshaushaltsführung für das Rechnungsjahr 1933.

Vom 30. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziges Artikel

Der Senat wird ermächtigt:

1. bis zum Erlaß eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1933 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplanes 1932 zu führen mit der Maßgabe, daß die Ausgaben, soweit dieselben nicht auf Gesetz oder rechtlicher Verpflichtung beruhen, nur bis zur Höhe von 90 % der entsprechenden Ansätze im Haushaltsplan 1932 geleistet werden dürfen;
2. schwebende Schulden zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, die in den Grenzen der Ermächtigung zu 1. liegen;
3. zur Vinderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung von Notständen Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 — sechs — Millionen Gulden vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzrats zu übernehmen, sofern ein allgemeines öffentliches Interesse vorliegt.

Danzig, den 30. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

48

Rechtsverordnung

zur Sicherung der öffentlichen Ordnung.

Vom 24. 3. 1933.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I

Versammlungen und Aufzüge

§ 1

§ 1 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 erhält folgende Fassung:

„Alle Staatsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.“

§ 2

§ 2 Satz 1 des Reichsvereinsgesetzes erhält folgende Fassung:

Ein Verein kann aufgelöst werden, wenn:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 8. 4. 1933.)

- a) der Zweck des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft,
- b) unter Vorwissen des Vereinsvorstandes die Vornahme von Handlungen, die nach §§ 81 bis 86, 106 a, 110, 124, 125, 130 und 131 des Strafgesetzbuchs strafbar sind, in solcher Form erörtert werden, daß darin ein Anreiz zur Begehung dieser Straftaten zu sehen ist,
- c) unter Vorwissen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes mehr als 3 Vereinsmitglieder ohne eine erforderliche Erlaubnis Waffen besitzen oder führen.

§ 3

§ 7 des Reichsvereinsgesetzes erhält folgende Fassung:

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat hiervon mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes oder Verhandlungsgegenstandes sowie der zur Schau kommenden Plakate oder Transparente bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. In besonderen Fällen kann die Polizeibehörde von der Einhaltung der 48 stündigen Frist absehen.

Über die Anzeige hat die Polizeibehörde eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Versammlungen unter freiem Himmel sind auch zu einem bestimmten gemeinsam gewollten Zwecke vereinigte Menschenmengen, die sich als ein geschlossenes Ganzes auf Wegen oder Plätzen fortbewegen (Aufzüge).

Versammlungen unter freiem Himmel kann die Polizeibehörde bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbieten. Sie hat im Falle eines solchen Verbotes dem Veranstalter sofort einen kostenfreien Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen. Anstelle eines Verbotes kann die Polizeibehörde die Versammlung unter bestimmten Auflagen zulassen.

§ 4

Dem § 11 des Reichsvereinsgesetzes wird folgender Absatz 2 angefügt:

Bewaffnet im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Teilnehmer, der einen Gegenstand mit sich führt oder bereit hält, der nach dem Willen des Trägers oder des Bereithaltenden dazu bestimmt ist, sei es im Angriff oder in der Verteidigung, Verletzungen zuzufügen. Zu diesen Gegenständen gehören auch Schreckschußpistolen.

§ 5

§ 13 des Reichsvereinsgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

Die Beauftragten haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Dem Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

§ 6

§ 14 des Reichsvereinsgesetzes erhält folgende Fassung:

Öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden,

1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird, oder
2. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder
3. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder
4. wenn in ihnen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird,
5. wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird,
6. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung sind, nicht entfernt werden.

§ 7

In § 18 des Reichsvereinsgesetzes wird die Ziffer 4 gestrichen.
 Hinter § 18 werden folgende §§ 18 a bis 18 c eingefügt:

§ 18 a: Mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Monat und mit Geldstrafe bis zu 1000 G oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach der Erklärung der Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt.

§ 18 b: Wer ohne die nach Artikel 84 der Danziger Verfassung vorgeschriebene Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder entgegen einem Verbot oder einer Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, oder wer in solchen Versammlungen als Redner auftritt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter 1 Monat bestraft, neben der auf Geldstrafe bis zu 3000 G erkannt werden kann.

Die Teilnehmer an einer der im Absatz (1) bezeichneten Versammlungen werden mit Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18 c: Wer sich an einem gemäß § 2 aufgelösten Verein als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt, oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dem aufgelösten Verein steht ein angeblich neuer Verein gleich, der sich sachlich als der alte darstellt.

§ 8

Der § 19 des Reichsvereinsgesetzes erhält folgende Fassung:

Wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11), wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 3000 G erkannt werden kann.

Neben der Strafe können die Waffen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffen selbständig erkannt werden.

Abschnitt II

Druckschriften

§ 9

Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Zuständig sind die Kreispolizeibehörden. Gegen die Entscheidung der Kreispolizeibehörden ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Senat gegeben. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, auf denen zur Verheimlichung des Ursprungs die in den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Druckschrift

a) ein Vergehen gegen § 3 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 605) oder

b) eine nach §§ 110 und 111 des Strafgesetzbuchs oder nach Artikel II § 1 dieser Verordnung strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

Gegenstände, die zur Begehung eines nach diesen Vorschriften strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sind einzuziehen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auf die Einziehung ist selbständig zu erkennen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist.

§ 11

Im Auslande hergestellte Druckschriften, die dem Zwecke politischer Propaganda dienen und die nicht periodisch erscheinende Druckschriften sind, dürfen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig nur mit Erlaubnis der vom Senat zu bestimmenden Stelle eingeführt werden. Gegen die Verjagung der Erlaubnis ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Senat gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 12

In § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1931 zur Sicherung der öffentlichen Ordnung (G. Bl. S. 605) wird in Satz 1 hinter § 110 eingefügt „§ 130“. Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die gleichen Zeiträume können periodische Druckschriften verboten werden,

1. wenn in ihrem Inhalt gegen die Bestimmungen des § 9 der Rechtsverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom 24. 3. 1933 verstoßen wird,
2. wenn in ihnen zu einem Generalstreik oder zu einem Streik in lebenswichtigen Betrieben angefordert oder angereizt wird,
3. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden. Welche Beamten zu den leitenden Beamten gehören, bestimmt der Senat durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger,
4. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden,
5. wenn in ihnen offensichtlich unrichtige oder entstellte Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet sind, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden,
6. wenn in ihnen leitende Staatsmänner anderer Staaten in solcher Form beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, daß dadurch die Beziehungen der Freien Stadt zu den betreffenden Staaten beeinträchtigt werden können.

Abchnitt III

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 13

Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz